

Dienstvereinbarung (DV) 02/2020  
**zur Arbeitszeitregelung der Lehrkräfte des Ausbildungszentrums für  
Gesundheitsfachberufe am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.,  
vertreten durch den Klinikumsvorstand,

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.,  
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Rahmendienstvereinbarung geschlossen:

## **Artikel 1**

### **Grundsätzliche Regelungen**

#### **§ 1 Sprachliche Gleichstellung**

Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Beschäftigte.

#### **§ 2 Personeller Geltungsbereich**

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Lehrkräfte des Ausbildungszentrums für Gesundheitsfachberufe am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (UK MD) auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Anwendung findet.

#### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung ergänzt die Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeit (DV 02/2012) in ihrer jeweils gültigen Form als eigenständiges Arbeitszeitmodell für den in diesem Artikel im § 2 erfassten Beschäftigtenkreis.
- (2) <sup>1</sup>Zwischen Dienststellenleitung und Personalrat besteht Einvernehmen, dass die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) des Landes Sachsen-Anhalt am Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. (UK MD) nicht

unmittelbar zur Anwendung kommt.

<sup>2</sup>Diese Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit der Lehrkräfte orientiert sich an der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 2019.

- (3) <sup>1</sup>Die Dienstvereinbarung ersetzt nicht die einschlägigen tarifrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen. Diese finden weiterhin Anwendung und sind zu beachten.

<sup>2</sup>Die Dienststellenleitung und der Personalrat entscheiden einvernehmlich über Ausnahmen und Veränderungen der Dienstvereinbarung.

## **Artikel 2**

### **Spezielle Regelungen zur Arbeitszeit**

#### **§ 1 Arbeitszeit**

- (1) <sup>1</sup>Arbeitstage sind diejenigen Schul- sowie unterrichtsfreien Tage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. <sup>2</sup>Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

<sup>3</sup>Die Inhalte der Differenzzeit zwischen der Jahresarbeitszeit und der Arbeitszeit, die für die Regelstundenzahl an Lehrstunden zur Verfügung steht ist im Geschäftsverteilungsplan des AZG geregelt und dient vor allem der Vor- und Nachbereitung von Lehrtätigkeit, der Realisierung von Klassenleitertätigkeit, Beratungen, weiteren pädagogischen Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Bewerbungsassessment, Fortbildungen und Dienstgängen.

- (2) <sup>1</sup>Die Lehrkräfte können durch den Direktor bzw. die Schulleitung im Rahmen begründeter betrieblicher / dienstlicher Notwendigkeiten zur Arbeitsleistung an Wochenenden verpflichtet werden, z.B. zur Durchführung von Assessmentverfahren der Ausbildungsbewerber und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Diese Wochenendarbeit ist im Vorfeld vom Direktor beim Geschäftsbereich Personal zu beantragen und dem Personalrat zur Mitbestimmung mind. 4 Wochen vorher vorzulegen.

- (3) Für Lehrkräfte gelten die Regelungen der DV 02/2007. Lehrkräfte können ihren Urlaub grundsätzlich für die unterrichtsfreie Zeit beantragen und realisieren. Für Ausnahmen muss ein Sonderantrag an den Direktor über die Schulleitung gestellt werden.

#### **§ 2 Regelstundenzahl**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstundenzahl ist die Zahl der Lehrstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. <sup>2</sup>Eine Lehrstunde wird mit 45 Minuten für den direkten Schülerkontakt berechnet zuzüglich 45 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit (siehe Geschäftsverteilungsplan).

- (2) Die Regelstundenzahl für das Ausbildungszentrum wird auf 25 Lehrstunden in 40 Lehrwochen festgelegt.
- (3) Lehrstunden beinhalten Unterrichtsstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht, Lehrstunden für Schülerbetreuung und Prüfungen.

### **§ 3 Lehrstundenverpflichtung, Lehrereinsatz**

- (1) Die jeweilige Lehrverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich zu gewährender Ermäßigungen und Anrechnungen.
- (2) <sup>1</sup>Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Lehrstundenverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich bis zu vier Lehrstunden über- oder unterschritten werden. <sup>2</sup>Sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen erfordern, kann von der wöchentlichen Lehrverpflichtung auch darüber hinaus abgewichen werden. <sup>3</sup>Die entstehenden Mehr- oder Minderzeiten (Lehrstunden) sind im Schul-/Ausbildungsjahr auszugleichen.

Ist ein Ausgleich nicht innerhalb desjenigen Schul-/ Ausbildungsjahres erfolgt, in dem sie entstanden sind, sind die Lehrstunden in das folgende Schul-/Ausbildungsjahr zu übernehmen und in diesem abzugelten. <sup>4</sup>Ist ein Ausgleich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Jahres aufgrund zwingender dienstlicher Verhältnisse nicht möglich, darf die Arbeitszeit im Schul-/Ausbildungsjahresdurchschnitt hierbei 48 Zeitstunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. <sup>5</sup>Mehrzeiten dürfen am Ende des Schul-/Ausbildungsjahres 80 Lehrstunden, Mindestzeiten 40 Lehrstunden nicht überschreiten.

- (3) <sup>1</sup>Beim täglichen Lehrstundeneinsatz ist die Arbeit spätestens nach sechs Zeitstunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten, nach mehr als neun Zeitstunden durch eine Ruhepause von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. <sup>2</sup>Ruhepausen können in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. <sup>3</sup>Pro 24-Stunden-Zeitraum ist eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren.

### **§ 4 Altersermäßigung**

- (1) Zur Entlastung der Lehrkräfte wird die Regelstundenzahl nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit Beginn des darauf folgenden Schulhalbjahres um zwei Lehrstunden ermäßigt.
- (2) Die Regelstundenzahl schwerbehinderter Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H. wird nach Vollendung des 55. Lebensjahres im darauf folgenden Schul-/Ausbildungshalbjahr um eine Lehrstunde ermäßigt.
- (3) Bei Lehrkräften, die aufgrund individueller Vereinbarung oder allgemeiner Regelung anteilig beschäftigt sind, tritt an Stelle der Regelstundenzahl die verminderte Lehrstundenzahl.
- (4) Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der in § 1 festgelegten Lehrstunden erteilen, wird die Altersermäßigung zur Hälfte gewährt.
- (5) Anrechnungsstunden werden zusätzlich zu den Lehrstunden für besondere Belastungen nach § 7 gewährt.

## **§ 5 Schwerbehindertenermäßigung**

<sup>1</sup>Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung zur Entlastung eine Ermäßigung der Lehrstundenverpflichtung. <sup>2</sup>Die Ermäßigung beträgt bei einem Grad der Behinderung von

1. mindestens 50	6 v.H.,
2. mindestens 70	9 v.H.,
3. mindestens 90	12 v.H.,
4. 100	15 v.H.

der jeweiligen Lehrstundenverpflichtung (ohne Berücksichtigung der Schwerbehindertenermäßigung).

<sup>3</sup>Anrechnungsstunden werden zusätzlich zu den Lehrstunden für besondere Belastungen nach § 7 gewährt.

## **§ 6 Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung der einzelnen Schulen am AZG ergeben sich aus der Anlage 1. <sup>2</sup>Diese umfassen insbesondere die Aufgaben der Schulleiter sowie deren ständigen Vertreter.
- (2) Anrechnungsstunden können auch von Lehrkräften der Schule, die mit Schulleitungsaufgaben betraut werden, in Anspruch genommen werden.
- (3) Vertritt eine Lehrkraft den Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen, so werden ab der fünften Woche Anrechnungsstunden in Höhe dem Schulleiter in Anspruch genommenen Anrechnungsstunden gewährt.

## **§ 7 Anrechnungen für besondere Belastungen**

<sup>1</sup>Lehrkräften können Anrechnungsstunden für besondere Belastungen (besondere Verwaltungsaufgaben, unterrichtliche oder pädagogische Belastungen, siehe Geschäftsverteilungsplan AZG) gewährt werden. <sup>2</sup>Die Anzahl der Lehrstunden, die dem AZG hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem Faktor von-1,4

## **§ 8 Freistellungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

- (1) <sup>1</sup>Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden als Lehrstunden angerechnet, wenn sie mit Schülern gemeinsam besucht werden. <sup>2</sup>Individuelle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind möglichst in der unterrichtsfreien Zeit zu realisieren. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich, können diese in den Lehrwochen als Lehrstunden angerechnet werden, für eine Tagesveranstaltung mit 5 Lehrstunden pro Tag in einer Lehrwoche. <sup>4</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Direktor gemeinsam mit der jeweiligen Schulleitung.

- (2) Lehrkräfte des AZG, die für die weitere Ausübung ihrer Lehrtätigkeit notwendigerweise pädagogische berufsbegleitende Studiengänge absolvieren, erhalten für die Regelstudienzeit im Schul-/ Ausbildungsjahr 10% ihrer Regelstundenzahl als besondere Belastung angerechnet, zusätzlich zu den Lehrstunden für besondere Belastungen nach § 7, das bedeutet bei einer VK 20 Arbeitstage im Schul-/ Ausbildungsjahr.
- (3) Bei einer Übernahme der Finanzierung der Studienkosten durch das Universitätsklinikums bedarf die Gewährung von Anrechnungsstunden für berufsbegleitende Regelstudienzeiten einer individuellen Entscheidung durch den Direktor des AZGs in Absprache mit dem Pflegedirektor.

### **§ 9 Anrechnungen für Schulversuche, Modellversuche,**

Für Durchführung von Schul- und Modellversuchen, Projekten und für die Erarbeitung von Richtlinien bzw. Curricula können von dem Direktor und der jeweiligen Schulleitung Anrechnungsstunden zusätzlich zu den Lehrstunden für besondere Belastungen nach § 7 gewährt werden.

### **§ 10 Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen**

Die jeweilige Lehrverpflichtung einer Lehrkraft darf nach Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nicht auf weniger als ein Viertel der Regelstundenzahl, die des Schulleiters nicht auf weniger als vier Lehrstunden pro Lehrwoche gemindert werden.

### **§ 11 Berechnung bei Bruchteilen**

<sup>1</sup>Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile von Lehrstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden.

<sup>2</sup>Ergibt sich eine halbe Lehrstunde, findet eine Auf- oder Abrundung nicht statt; abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des § 5 auf halbe Ermäßigungsstunden aufzurunden.

## **Artikel 3**

### **Abweichende Regelungen von der Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeit (DV 02/2012)**

#### **§ 1 individuelle Antragsverfahren und Regelungen zur Umsetzung**

- (1) <sup>1</sup>Gewünschte abweichende bzw. neue Arbeitszeitregelungen sind durch den Direktor des Ausbildungszentrums und die zuständigen Schulleitern über den Direktor des Pflegedienstes beim Geschäftsbereichsleiter Personal zu beantragen.  
<sup>2</sup>Dieser legt sie nach Prüfung und ggf. notwendiger grundsätzlicher Genehmigung durch den Klinikumsvorstand dem Personalrat zur Zustimmung vor.
- (2) Werden Anträge auf abweichende bzw. neue Arbeitszeitregelungen genehmigt, sind die Mitarbeiter über die geänderten Arbeitszeiten unverzüglich durch den zuständigen Schulleiter in geeigneter Weise zu informieren.

- (3) Beschäftigte können für sich persönlich abweichende individuelle Arbeitszeitregelungen beantragen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen erforderlich ist und dienstliche Belange dem nicht zwingend entgegenstehen.
- (4) <sup>1</sup>Für Teilzeitbeschäftigte ist die Lage der Arbeitszeit im Einzelfall einvernehmlich zwischen den betroffenen Beschäftigten und dem zuständigen Schulleiter im Einvernehmen mit dem Direktor des Ausbildungszentrums festzulegen. <sup>2</sup>Sie soll sich an den dienstlichen Erfordernissen orientieren und weitestgehend den persönlichen Bedürfnissen des Teilzeitbeschäftigten entsprechen.
- (5) Wird zwischen dem Beschäftigten und dem zuständigen Leiter keine einvernehmliche Lösung zur individuellen Arbeitszeitregelung gefunden, sind unverzüglich der Geschäftsbereich Personal und der Personalrat sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte einzubeziehen.
- (6) Der begründete Arbeitszeitwunsch des Beschäftigten sowie der durch den zuständigen Schulleiter und den Direktor des Ausbildungszentrums begründete alternative Arbeitszeitvorschlag sind dem Geschäftsbereichsleiter Personal vorzulegen mit der Bitte, hierüber gemeinsam mit dem Personalrat und den u.U. darüber hinaus einzubeziehenden Interessenvertretern eine Einigung zu erzielen.
- (7) Die Regelungen des § 67 Abs. 1 Punkt 12 PersVG LSA bleiben davon unberührt.

## **§ 2 Arbeitsunterbrechungen**

- (1) <sup>1</sup>Behördengänge und sonstige private Erledigungen sind grundsätzlich außerhalb der Lehrzeit (in den Lehrwochen nach 14:45 Uhr) auszuführen.  
<sup>2</sup>Wichtige, nicht verschiebbare Termine können beim Schulleiter angemeldet und in der Lehrereinsatzplanung berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Der Beschäftigte ist nicht verpflichtet, dem unmittelbaren Vorgesetzten den Grund und den konkreten Gesprächspartner zu benennen.
- (2) <sup>1</sup>Macht ein Mitarbeiter glaubhaft, dass eine private Angelegenheit nicht außerhalb des geplanten Lehrereinsatzes erledigt werden kann, so ist im Einzelfall eine Arbeitsunterbrechung mit vorheriger Genehmigung des unmittelbaren Vorgesetzten zulässig. <sup>2</sup>Die Lehrstunden sind nachzuarbeiten und zu dokumentieren.
- (3) Die Nacharbeitspflicht gilt nicht für die Dauer einer unumgänglich notwendigen Abwesenheit bei den von Amts-, Kassen-, Vertrauens- oder Versorgungsärzten angeordneten Untersuchungen und Behandlungen, soweit sie nicht außerhalb der Arbeitszeit möglich sind (s.a. § 18 (1) Buchstabe g MTV-UK MD).
- (4) <sup>1</sup>Unaufschiebbar Arztbesuche wegen plötzlich erlittener Verletzungen oder akut auftretender Erkrankungen sowie Unglücksfälle, bei denen Personen oder Eigentum gefährdet sind und sofort Schaden abgewendet werden muss, sind von der Nacharbeitspflicht ausgenommen. <sup>2</sup>Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (Sollarbeitszeit) gilt für diesen Tag als erbracht. Der unmittelbare Vorgesetzte ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Blutspende im Institut für Transfusionsmedizin des Universitätsklinikums Magdeburg ist während der Arbeitszeit außerhalb von geplanten Lehrstunden möglich.



### **§ 3 Arbeitszeitregelung bei außergewöhnlich hohen Temperaturen**

- (1) Betragen die aufgrund lokaler Wettervorhersagen zu erwartenden Tageshöchsttemperaturen in den nachfolgenden 3 Tagen mindestens 28 °C, können - unter der Voraussetzung, dass dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden - Beginn und Ende der Arbeitszeit/ Unterrichtszeiten um bis zu eine Stunde vorverlegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung darüber trifft der Direktor. <sup>2</sup>Diese Entscheidung kann auch bis auf Widerruf erfolgen und wird mindestens einen Tag bis maximal 3 Tage vorher veröffentlicht.
- (3) Eine Delegation der Befugnis zur Arbeitszeitregelung bei außergewöhnlich hohen Temperaturen vom zuständigen Leiter auf die nachgeordnete Leitungsebene ist zulässig.
- (4) Aufgrund der Ausbildungsgesetze kann eine Verkürzung oder ein Ausfall von Unterrichtsstunden nur im Einzelfall genehmigt werden.

### **§ 4 Dienstgänge, Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstgängen wird die tatsächliche Dauer inklusive Wegezeiten von und zur Dienststelle als Arbeitszeit gewertet.
- (2) Bei Dienstreisen wird – unbeachtet der besonderen Vorschriften in Artikel 2 § 8 dieser Dienstvereinbarung - als Arbeitszeit anerkannt:
  - (a) die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort,
  - (b) Reisezeit, wenn und soweit mit der Zeit nach Nummer (1) nicht mindestens die regelmäßige, dienstplanmäßige oder bei gleitender Arbeitszeit die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (Sollarbeitszeit) erreicht wird.
- (3) Wird mit der Zeit nach Satz 1 die Sollarbeitszeit nicht erreicht, gilt diese als erfüllt, wenn eine Rückkehr zur Dienststelle nicht zumutbar ist.
- (4) Die nicht bereits nach Absatz 2 Satz 1 Nr. (2) anerkannten Reisezeiten werden zur Hälfte durch Freizeit ausgeglichen. Der Freizeitausgleich ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange in den unterrichtsfreien Wochen zu gewähren.

## **Artikel 4**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 1 Salvatorische - Anpassungsklausel**

<sup>1</sup>Wenn in dieser Dienstvereinbarung auf tarifliche oder außertarifliche Bestimmungen verwiesen wird, gelten die Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. <sup>2</sup>Bei Außerkrafttreten solcher Bestimmungen finden die im Universitätsklinikum Magdeburg im Übrigen geltenden tarifvertraglichen oder außertarifvertraglichen Regelungen stattdessen Anwendung.

<sup>3</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.


## § 2 Inkrafttreten, Wirksamkeit, Kündigung

<sup>1</sup>Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

<sup>2</sup>Einvernehmlich kann die Dienstvereinbarung jederzeit verändert werden. <sup>3</sup>Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende aufzukündigen. <sup>4</sup>Wird die Dienstvereinbarung von einem Vertragspartner aufgekündigt, bleibt diese bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung wirksam (Nachwirkung).

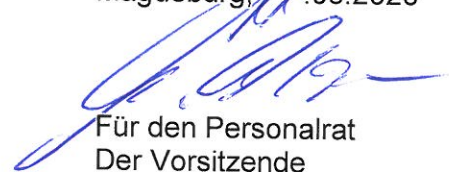
<sup>5</sup>Alle Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform. <sup>6</sup>Auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.

Magdeburg,  .06.2020



Für den Klinikumsvorstand  
Der Ärztliche Direktor  
Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze

Magdeburg,  .06.2020



Für den Personalrat  
Der Vorsitzende  
Markus Schulze



## Anlagen

### Anlage 1

Schulleitungskontingente für die Schulen des AZG

Schülerzahl	Anrechnungsstunden pro Lehrwoche
10 - 30	12
31 - 45	13
46 - 60	14
61 - 75	15
76 - 90	16
91 - 105	18
106 - 120	20
121 - 135	22
136 - 150	24

für weitere 15 Schüler/-innen werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.

Die Anrechnungsstunden sind pro Schul-/Ausbildungshalbjahr an die IST-Schülerzahl anzupassen.

Die Schulleitung der Generalistischen Pflegeausbildung erhält ab 45 Schüler/-innen ein Kontingent von 25 Lehrstunden angerechnet (Budgetierung durch die GKV)